

Allgemeine Auftragsbedingungen für Sanitätsdienste der Rotkreuzbereitschaften im BRK Kreisverband Freising

§ 1 Leistungsumfang

1. Die Helfer des BRK - KV Freising verfügen über eine organisationsinterne Ausbildung in erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die zur Erstversorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren. Rettungssanitäter haben die staatliche Prüfung nach der jeweils geltenden Landesprüfungsverordnung und den Richtlinien des Bund-Länder-Ausschusses Rettungswesen vom 20.09.1977 erfolgreich bestanden; Rettungsassistenten sind im Besitz der staatlichen Genehmigung zur Führung dieser Berufsbezeichnung. Die Helfer des BRK - KV Freising nehmen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teil.
2. Die Betreuung von Veranstaltungen durch den BRK - KV Freising im Rahmen eines Sanitätsdienstes umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechend den geltenden Standards und Normen. Unsere Helfer führen hierbei die erforderliche Grundausrüstung wie Verbandsmittel, Notfallausrüstung für die erweiterte Erste Hilfe, Decken, etc. mit sich.
3. Nicht im Leistungsumfang eines Sanitätsdienstes sind enthalten ärztliche Maßnahmen wie auch der Einsatz von Ärzten, Durchführung eines Transportes von Notfallpatienten und Krankentransport.

§ 2 Gefahrenanalyse

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch den BRK-KV Freising. Die Gefahrenanalyse erfolgt entsprechend den geltenden Standards und Normen in Anlehnung an den sog. "Maurer Algorithmus" für die Einsatzplanung und Betreuung von Veranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefährdungsfaktoren sind die zulässige und die erwartete Besucherzahl, bei Veranstaltungen im Freien die Größe des Geländes, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
2. Die durchgeführte Gefahrenanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte auf der Grundlage der Angaben des Veranstalters sind Geschäftsgrundlage für die Vereinbarung der sanitätsdienstlichen Versorgung. Hiervon abweichende Gegebenheiten führen zu einem Ausschluss der Haftung des BRK KV Freising.
3. Ergibt die Gefahrenanalyse das Erfordernis zur Einrichtung eines Rettungsdienstes, so ist hierüber eine gesonderte Regelung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und des Zweckverbandes für den Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu treffen.

§ 3 Pflichten und Aufgaben des BRK - KV Freising

1. Der BRK - KV Freising stellt die durch die Gefahrenanalyse ermittelte und erforderliche Anzahl an Einsatzpersonal mit der notwendigen Qualifikation und Ausstattung einschließlich der Führungskräfte zur Verfügung.

2. Der BRK - KV Freising beachtet bei der Einsatzplanung und der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes; der Einsatz wird mit den evtl. weiter beteiligten Behörden und Organisationen abgestimmt.
3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den örtlichen Gegebenheiten stellt der BRK - KV Freising die erforderlichen Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte sicher und sorgt bei Bedarf für die Tätigkeit einer Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätsdienstes, die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner dient.
4. Nicht verantwortlich ist der BRK - KV Freising insbesondere für
 - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen,
 - die Zugangsregelung und Kontrolle,
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr,
 - die Einholung erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätsdienstes betreffen und dem BRK - KV Freising mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bekannt gegeben wurden.

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse nach § 2 dieser Auftragsbedingungen, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung -mindestens einen Monat vor deren Beginn- dem BRK - KV Freising folgende Informationen bekannt zu geben:
 - die Art der Veranstaltung, deren zeitlicher Rahmen sowie der Programmablauf,
 - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll,
 - die für die Örtlichkeiten zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl,
 - die erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten mit Sicherheitsstufe sowie deren Namen,
 - polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ab I auf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist,
 - den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners für die Mitarbeiter des BRK - KV Freising vor, während und in einem angemessenen Zeitraum nach der Veranstaltung.
2. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
 - die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung,
 - geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege,
 - möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen - auch solche die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden - hinsichtlich der unter Nr. 1 genannten Punkte unverzüglich dem BRK - KV Freising mitzuteilen.

4. Der Veranstalter stellt den Einsatzkräften des BRK - KV Freising einen geeigneten Sanitätsraum zu deren ausschließlicher Nutzung zur Verfügung. Sollten dies die Gegebenheiten am Veranstaltungsort nicht zulassen, so ist dies mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung dem BRK - KV Freising mitzuteilen, damit geeignete Ersatzeinrichtungen geplant und ausgeführt werden können.

§ 5 Haftung

1. Der BRK - KV Freising haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Helfer in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht werden. Die Haftung wird beschränkt auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.
2. Der BRK - KV Freising ist von einer Haftung befreit für Schäden, welche darauf zurückzuführen sind, dass die der Gefahrenanalyse zugrunde gelegten Angaben des Veranstalters mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht übereinstimmen. In diesem Fall verpflichtet sich der Veranstalter, den BRK - KV Freising von sämtlichen Ersatzansprüchen auch seitens dritter Personen freizustellen.
3. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass der BRK - KV Freising als Hilfsorganisation Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei großen Schadensereignissen wahrzunehmen hat. Sollte ein derartiger Notfall eintreten, so ist der BRK - KV Freising berechtigt, den Sanitätsdienst auf eine Einsatzstärke auch unterhalb des Bedarfs der Gefahrenanalyse zu reduzieren. Die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung ist in diesem Fall unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen anzupassen.
4. Auch ist der BRK-KV Freising berechtigt, bei einem derartigen Notfall das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

§ 6 Kostenregelung

1. Der BRK - KV Freising unterbreitet dem Veranstalter für die erforderlichen Einsatzkräfte auf der Grundlage der Gefahrenanalyse ein schriftliches Kostenangebot. Ein Vertragsabschluss kommt nur zustande, wenn der Veranstalter die Vereinbarung aufgrund eines Kostenangebots schriftlich bestätigt. Über das Kostenangebot hinaus erbrachte Mehrleistungen werden zusätzlich gemäß Absatz 3 abgerechnet.
2. Wurde ein Kostenangebot nicht erstellt, so verpflichtet sich der Veranstalter dem BRK - KV Freising eine Vergütung zu entrichten entsprechend den Kriterien des nachfolgenden Absatz 3.
3. Kosten für Personaleinsatz und Fahrzeuge werden nach Einsatzstunden abgerechnet, wobei die angebrochene Stunde zur nächsten vollen Stunde aufgerechnet wird. Für Fahrzeuge wird auch für die Anfahrtswegen eine Kilometerpauschale geschuldet.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Auftragsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksame Regelung ist durch eine den gesetzlichen Anforderungen genügende und dem erkennbaren Interesse nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.